

des Alten Jungfernstiegs erfolgt war. (S. Band II, S. 478.) Die Errichtung des Kaiser-Wilhelm-Denkmal wurde erst im Jahre 1898 beschlossen.

Das Reiterstandbild erhebt sich auf 6 m hohem Unterbau aus schwedischem Granit bis zu 11½ m inmitten eines 1800 qm großen erhöhten Platzes gegenüber dem Rathaus (s. Band II, S. 479), rückseitig halboval durch Steinbrüstungen begrenzt, vorn in seiner vollen Breite durch eine Freitreppe mit fünf Stufen an den Rathausmarkt angeschlossen. An beiden Ecken stehen mächtige Flaggenmasten. Die rückseitigen Eckplätze sind mit hohen Bäumen bepflanzt.

In dem in Bronze ausgeführten Reiterstandbild wollte Prof. Schilling den Kaiser in der ihm eigenen würdevollen Ruhe versinnbildlichen, in der er nach einem großen Siege von der Höhe seiner Macht und seines Ruhmes herabschaut. (Abb. 1206.)

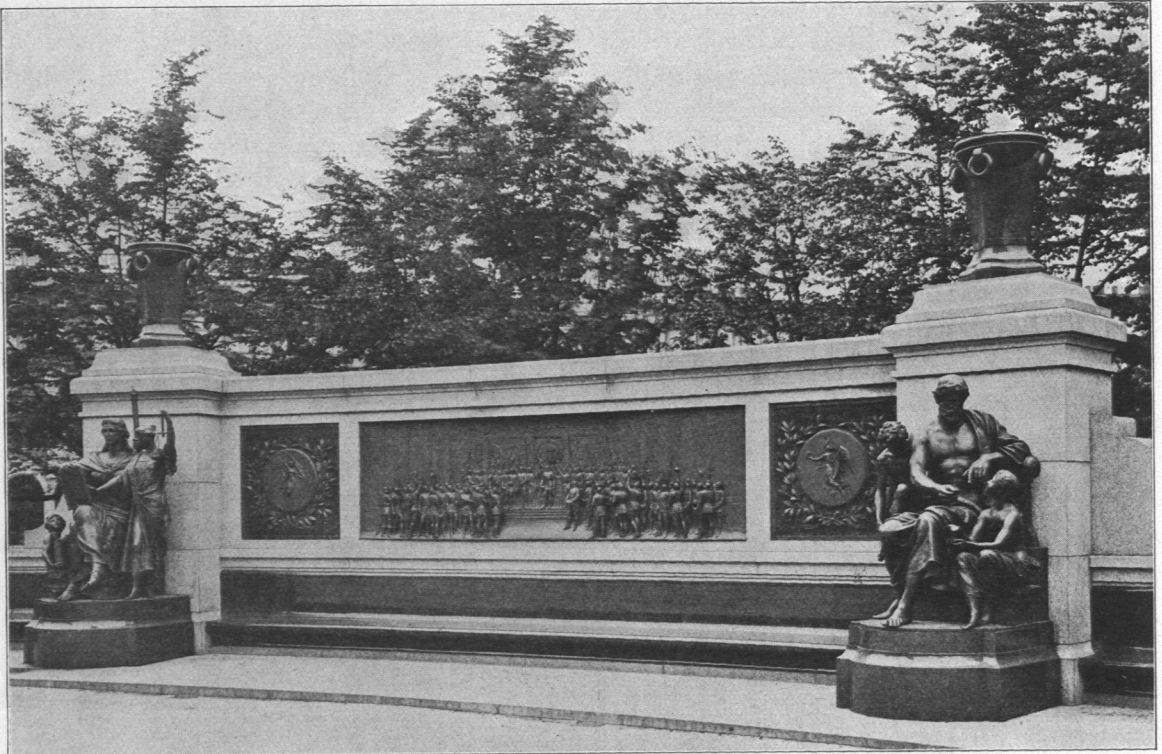


Abb. 1207. Kaiser-Wilhelm-Denkmal.

Links: Gesetzgebung. Mitte: Ausrufung des Deutschen Kaiserreichs. Rechts: Maß- und Münzwesen.

Auf der Vorderseite des Sockels sind die Reichsembleme abgebildet, auf der Rückseite steht, mit einem Lorbeerkranz umgeben, die Inschrift „Erbaut 1903“. Auf beiden Seiten des Unterbaues befinden sich Bronzereliefs mit sinnbildlichen Darstellungen, und zwar rechts die deutsche Flagge, unter der Nord und Süd sich die Hände reichen, links der Seehandel unter dem Schutze der deutschen Seeflagge. Das Standbild ist von vier großen doppelarmigen, reich geschmückten Lichtmasten umgeben, die so angeordnet sind, daß die Freitreppe hierdurch in drei nahezu gleiche Teile zergliedert wird, deren mittlerer etwas vorspringt. Die architektonische Begrenzung der Denkmalsanlage zwischen den vorderen Flaggenmasten und den rückseitigen Lichtmasten besteht aus Ruhebänken aus geglättetem Granit mit architektonisch gegliederten Lehnen. Die Bänke sind durch je zwei Greife aus Bronze in drei Teile gegliedert. Diese Einfriedigung ist auf jeder Seite durch zwei Flammenbecken tragende etwa 4 m hohe Granitschäfte in drei Teile gegliedert. Eingeschaltet sind doppeltebensgroße Bronzegruppen, die Gesetzgebung und Verwaltung während der Regierungszeit des Kaisers versinnbildlichend. (Abb. 1207 und 1208.) Das Reichsgesetz ist durch